



Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem der Stadtreinigung Hamburg AöR (inkl. Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG))

Die Stadtreinigung Hamburg AöR übernimmt Verantwortung für die Einhaltung von sämtlichen gesetzlichen Regelungen innerhalb ihrer Kern- und Unterstützungsprozesse, insbesondere der Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die Stadtreinigung Hamburg AöR und ihre Töchter setzen alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Anbindung dieses Themas an das bestehende wirksame Beschwerdeverfahren, über das Hinweise auf direkte oder indirekte Rechtsverstöße unseres Unternehmens abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der Stadtreinigung Hamburg AöR und ihren Töchtern ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Gesetze, Regeln und interne Vorgaben einzuhalten, hat bei der Stadtreinigung Hamburg höchste Priorität. Denn nur, wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können wir Schaden von unserem Unternehmen, unseren Beschäftigten, Geschäftspartnern und Kunden abwenden. Fehlverhalten muss daher frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstöße hinzuweisen. Auch auf entsprechende Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten legen wir Wert. Dafür stellen wir Ihnen verschiedene Meldekanäle zur Verfügung.



Personen oder Personengruppen erhalten aber auch die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (**Zugang zu angemessener Abhilfe**).

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Hinweise abgeben?

Jede Person kann Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber der Stadtreinigung Hamburg AöR und ihren Töchtern einreichen zu können und somit auf Verstöße gegen rechtliche Regelungen (z.B. menschenrechtliche Risiken) aufmerksam zu machen (Frühwarnsystem). Es ist auf unserer Homepage mit den Suchbegriffen Hinweisgebersystem, Compliance, Whistleblower leicht zu finden und verständlich in deutscher und englischer Sprache beschrieben. Bei der Eingabe eines konkreten Sachverhaltes werden sogar noch weitere Sprachen unterstützt.

Wie kann ich Hinweise abgeben?

Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der Stadtreinigung Hamburg und ihren Töchtern eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- Die Stadtreinigung Hamburg AöR stellt ein elektronisches Hinweissystem zur Verfügung, in das Hinweise auf der Meldeplattform der Stadtreinigung Hamburg in ein Web-Formular eingegeben werden können. Das Hinweissystem ist unter https://sicher-melden-de/whistle/#/mainpage/icm54901/stadtreinigung_hamburg zu erreichen.
- Per Briefpost an:
Stadtreinigung Hamburg,
Beauftragter für Compliance (Q-10)
Bullerdeich 19
20537 Hamburg.
- Oder beim persönlichen Gespräch unter der Rufnummer: 2576-1060

Alle drei Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher. Das Hinweissystem ermöglicht die Einrichtung eines Postfaches, durch das die hinweisgebende Person unter Vertraulichkeit ihrer Identität mit der Stadtreinigung Hamburg und Ihren Töchtern kommunizieren kann.



Das Hinweisgebersystem ist für Hinweise auf schwere Regel- und Rechtsverstöße zuständig. Darunter werden Verstöße verstanden, die insbesondere reputationsmäßige oder finanzielle Interessen der Stadtreinigung Hamburg oder einer seiner Gesellschaften in schwerwiegender Weise beeinträchtigen. Das Hinweisgebersystem ist ein wichtiges Element guter Unternehmensführung. Im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens schützt das Hinweisgebersystem das Unternehmen, die Betroffenen und die Hinweisgeber. Einheitliche und schnellere Prozesse, eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch. Das Hinweisgebersystem ist für Hinweise auf schwere Regel- und Rechtsverstöße zuständig. Darunter werden Verstöße verstanden, die insbesondere reputationsmäßige oder finanzielle Interessen der Stadtreinigung Hamburg oder einer seiner Gesellschaften in schwerwiegender Weise beeinträchtigen.

Wer bearbeitet die Hinweise?

Hinweise werden durch die Stadtreinigung Hamburg und/oder die jeweilig betroffenen Töchter von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften. Sie sind:

- Unparteiisch
- Unabhängig
- an fachliche Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von einer Woche.
- Während des gesamten Verfahrens steht die Stadtreinigung Hamburg AöR bzw. die betroffenen Töchter in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Die Hinweise werden zunächst zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine 3/3 Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird



auch geprüft, welche Abteilung, Tochter oder welcher Mitarbeitende von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb einer Organisationseinheit übergeben.

- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Mit der Klärung des Sachverhaltes sind jeweils die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen (Compliance, Revision, Justitiariat) bei der Stadtreinigung Hamburg betraut. Wie oben beschrieben, agieren sie als beauftragte Personen unparteilich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten und verpflichteten Mitarbeitenden bearbeitet.
- Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Hinweisgeberplattform ist auf einem externen Server, eine digitale Nachverfolgung ist daher nicht möglich.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die Stadtreinigung Hamburg AöR und Töchter schützen damit hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises.